


Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Bergneustadt, 26.07.2021

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen FB 4/ 4.2
--

Beschlussvorlage Nr. 0136/2021 öffentlich
--

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Bau- und Planungsausschuss	23.08.2021	Vorberatung
Rat	08.09.2021	Entscheidung

Beschlussvorlage

Straßen- und Wegekonzzept 2021 bis 2025

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt das Straßen- und Wegekonzzept 2021 bis 2025.
2. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt, die Zuständigkeit für die in § 8a KAG NRW geregelten Beschlussfassungen zur Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzzeptes auf den Bau- und Planungsausschuss als zuständigen Fachausschuss zu übertragen.

Matthias Thul
Bürgermeister

Erläuterungen:

Das Land NRW hat am 19.12.2019 das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes beschlossen, welches am 01.01.2020 in Kraft getreten ist.

Im neuen § 8a Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) sind ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen erlassen worden.

Außerdem hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) Fördermittel zur Entlastung der Beitragspflichtigen im Rahmen von Straßenausbaumaßnahmen in Höhe von 65 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Die entsprechende Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 02.01.2020 in Kraft und wird für zunächst 5 Jahre bis zum 31.12.2024 befristet.

Im § 8a KAG NRW sind u. a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Gemeinde hat ein Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches bei Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Jahre fortgeschrieben werden muss.
- Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen.
- Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, das Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden.
- Die Gemeinde ist bei Vorhaben von beitragspflichtigen Ausbaumaßnahmen verpflichtet, eine Anliegerversammlung durchzuführen.

Der umlagefähige Aufwand einer beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahme kann gefördert werden, soweit die Straßenausbaubeiträge noch nicht bestandskräftig festgesetzt wurden und deren zugrundeliegende Straßenausbaumaßnahme vom zuständigen Gremium ab dem 01.01.2018 beschlossen wurde oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses erstmals im Haushalt des Jahres 2018 stehen.

Das Straßen- und Wegekonzept ist für Straßenausbaumaßnahmen, die nach dem 01.01.2021 beschlossen werden und für die eine Förderung gemäß der Förderrichtlinie beantragt werden soll, zwingend notwendig.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:			
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen	
Kosten €		Haushaltsjahr	
Produkt/Kostenstelle/Investition		Sachkonto	
Vorgesehen im <input type="checkbox"/> Ergebnisplan		<input type="checkbox"/> Finanzplan	
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung		<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	
<input type="checkbox"/> Folgekosten pro Jahr €		<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen	
Erläuterungen:			

Nachhaltigkeit/Auswirkungen des Beschlusses hinsichtlich demographischer Aspekte		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu überschauen
Erläuterungen:		

Mitzeichnungen			
<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeiner Vertreter	Datum	<input type="checkbox"/>
			Fachbereich 2 Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtkämmerer	Datum	<input type="checkbox"/>
			Fachbereich 3 Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1	Datum	<input checked="" type="checkbox"/>
			Fachbereich 4 Datum